

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	53 (1956)
<b>Heft:</b>	(10)
<b>Rubrik:</b>	B. Entscheide kantonaler Behörden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**19. JAHRGANG**

**Nr. 10**

**1. OKTOBER 1956**

---

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**14. Niederlassungswesen.** *Aufhebung des Niederlassungsentzuges. Mündig gewordene Kinder können für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen, in die sie als unmündige einbezogen worden waren, falls der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und der Gesuchsteller selbst nicht Unterstützungsbedürftig ist.*

H. W., geb. am 24. Januar 1933, von B. (Aargau), zur Zeit in G. (Solothurn), wurde gemäß Regierungsratsbeschuß vom 21. September 1945 mit seinen Eltern und Geschwistern aus dem Kanton Bern ausgewiesen, weil die Familie wegen des Verhaltens der Eltern Unterstützungsbedürftig war und die heimatlichen Behörden die erforderliche, ihnen obliegende Unterstützung nicht weiter gewähren wollten. H. W. ersucht heute um Aufhebung des Kantonsverbotes, soweit es seine Person betreffe. Er möchte in L. (Bern) eine Stelle antreten. Laut einem Zeugnis seiner Heimatgemeinde ist er nicht Unterstützungsbedürftig.

Der Regierungsrat hat bereits am 15. Oktober 1954 i. S. B. entschieden, daß mündig gewordene Kinder für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen können, in die sie als unmündige einbezogen worden waren. Voraussetzung ist, daß der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und daß der Gesuchsteller selber nicht Unterstützungsbedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind bei H. W. erfüllt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. August 1956.)

## C. Entscheide eidgenössischer Behörden

**15. Unterstützungs pflicht von Verwandten.** *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen nur vor, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdienen; dies trifft erst zu, wenn seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten. – Bei Ermessensentscheiden übt das Bundesgericht Zurückhaltung, schreitet aber wegen Bundesrechtsverletzung ein, wenn eine kantonale Behörde im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB Wohlstand bei Verhältnissen annimmt, auf welche diese Bezeichnung*